



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

89/1442

Z1.60/89

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	8 - GE 089
Datum:	25. APR. 1989
Verteilt:	27.4.89 Krenz

Betrifft: GZ 71.007/19-VII/12/88
Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes

L. Reinthaler

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre
Zuschrift vom 31. Jänner 1989.

Gegen den Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes bestehen keine Bedenken. Unbefriedigend ist die Regelung der Behördenzuständigkeit. Das betrifft vor allem die Textierung von § 5 Abs 1 ("... darf nur der Landeshauptmann über die Lebensmittel verfügen") und § 8 des Entwurfes (Überwachungskompetenz des Landeshauptmannes), wogegen der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ohnedies Zuständigkeit für die Durchführung dieses auf Art. 10 Abs 1 Z 12 BVG gestützten Gesetzes besteht. Die Textierung ist offenbar auf Art. 4 des ATP-Übereinkommens zurückzuführen. Es wird angeregt, hinsichtlich der erwähnten Bestimmungen eine dem ATP-Übereinkommen noch entsprechende klarere Textierung des Gesetzes zu versuchen.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Wien, am 15. April 1989

(Dr. Schuppich)
Präsident